

Bekanntmachung

Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Kupferzell über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat hat mit Sitzung vom 18.10.2022 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Goggenbach“ in Goggenbach festgestellt und die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zugestimmt.

Maßgebend für den Geltungsbereich des Vorentwurfs zum Bebauungsplan ist der Abgrenzungsplan vom 18.10.2022 (nachfolgend unmaßstäblich dargestellt):



Das Planungsgebiet befindet sich östlich des Teilorts Kupferzell-Goggenbach und umfasst einen Teil des Flurstücks Nr. 142. Die Erschließung erfolgt über einen bestehenden Weg.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Gesamtfläche von rd. 3,5 ha. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Hohenloher Ebene, 3. Änderung der 4. Fortschreibung ist die Fläche als Landwirtschaftsfläche ausgewiesen. Die neue Flächendarstellung wird in der nächsten Änderung des Flächennutzungsplans mit aufgenommen.

Der Bebauungsplan verfolgt im Wesentlichen folgende Ziele:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Photovoltaikanlagen und damit der Nutzung erneuerbarer Energien.

- Umsetzung der Ziele zum Ausbau regenerativer Energien in der Region Heilbronn-Franken.
- Festsetzung geeigneter Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nach Ermittlung der Eingriffswirkung zur ausreichenden Beachtung der Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB – insbesondere im Hinblick auf das Schutzgut „Pflanzen und Tiere“.

Auslegung des Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 BauGB (Beschluss frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung)

In gleicher Sitzung wurde der Vorentwurf des Bebauungsplans gebilligt, maßgeblich hierfür ist der Bebauungsplanentwurf des Büros Roland Steinbach Freier Landschaftsarchitekt, Öhringen, vom 18.10.2022.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes mit textlichen Festsetzungen, Örtlichen Bauvorschriften, sowie der Begründung, der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, dem Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und der Beurteilung von Blendwirkungen gemäß LAI – Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen liegt in der Zeit vom **06.02.2023 bis einschließlich 10.03.2023** im Rathaus während der Dienststunden im Bürgermeisteramt Kupferzell, Marktplatz 14-16, 74635 Kupferzell, Flurbereich 1.OG vor Zimmer 101, zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit zur Einsicht aus.

Die Unterlagen können während des genannten Zeitraumes auch im Internet unter www.kupferzell.de abgerufen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Planentwürfen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kupferzell, den 24.01.23

Christoph Spieles
Bürgermeister